

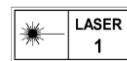
## Verwendung von Laserpointern und Lasergeräten in der Physiotherapie

Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG) sowie der zugehörigen Verordnung (V-NISSG; SR 814.711) gelten spezifische Anforderungen für Geräte oder Anwendungen, die mit nichtionisierender Strahlung oder Schall arbeiten. In der Physiotherapie sind vor allem Lasergeräte zur Bewegungs- bzw. Positionskontrolle von dieser Regelung betroffen.

### **Laserpointer als optisches Feedbackinstrument**

In der Physiotherapie werden Laserpointer als optisches Feedbackinstrument eingesetzt, vor allem bei Haltungs- oder Bewegungsinstabilitäten der Halswirbelsäule. Dabei wird der Laser am Kopf oder Helm befestigt, um gezielte Bewegungen mithilfe einer visuellen Rückmeldung zu trainieren.

Diese spezifische Anwendung fällt unter **Art. 23 der Verordnung über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**. Es handelt sich dabei um einen Zeigezweck, der in Innenräumen mit Laserpointern der Klasse 1 zulässig ist. Solche Laserpointer müssen die Kennzeichnung ihrer Laserklasse direkt auf dem Gerät tragen. Falls dieses zu klein ist, muss die Kennzeichnung der Klasse 1 auf der Verpackung oder Bedienungsanleitung stehen. Zulässig sind ausschliesslich folgende Bezeichnungen: LASER KLASSE 1 oder alternativ mit nachstehendem Bild. Bezeichnungen wie LASER Klasse I (d.h. römisch 1) sind nicht legal.



Anwender;innen müssen zudem alle Vorgaben, die der Hersteller in seiner Bedienungsanleitung oder anderen Produkteinformation aufführt, gemäss Artikel 3 Absatz 1 des NISSG zwingend einhalten.

**Tipp:** Wer auf den Einsatz eines Laserpointers verzichten möchte, kann stattdessen eine fokussierte Taschenlampe verwenden, um einen ähnlichen visuellen Feedbackeffekt zu erzielen.

### **Lasergeräte für therapeutische oder diagnostische Zwecke**

Anders verhält es sich bei Anwendungen, bei denen Lasergeräte direkt auf die Haut oder das Gewebe einwirken. In diesen Fällen besteht ein erhöhtes Risiko für Gewebeschäden oder unbeabsichtigte Strahlenexposition.

**Anhang 2 der Verordnung über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSL)** definiert kosmetische Behandlungen, die einen Sachkundenachweis erfordern. Darunter fallen folgende Einsatzgebiete, die auch in der Physiotherapie zur Anwendung kommen:

- **Lasertherapie zur Behandlung von Narben:** zu unterscheiden sind kosmetische Behandlungen von Narben, die einen Sachkundenachweis\* erfordern sowie therapeutische Behandlungen von Narben, die Physiotherapeut:innen durchführen. Solche therapeutischen Behandlungen fallen nicht unter die V-NISSL und erfordern keinen Sachkundenachweis. Physiotherapeut:innen müssen jedoch abklären, ob sie kantonale Vorgaben befolgen müssen. Die Behandlung von Keloiden sowie die Verwendung von ablativen Lasern oder hochfokussiertem Ultraschall (HIFU) zur Narbenbehandlung hingegen fallen gemäss V-NISSL unter ärztlichen Vorbehalt.
- **Laser-Akupunktur:** betrifft die Anwendung von Laserlicht an Akupunkturpunkten zur Stimulation biologischer Prozesse. Den Sachkundenachweis können nur Personen erlangen, die über einen Berufsabschluss als Akupunkteur:in TCM verfügen.

*\*Ein Sachkundenachweis bestätigt, dass die behandelnde Person die notwendigen Kenntnisse über Grundlagen und Technik als auch zur sicheren Durchführung der Behandlungen hat.*

Alle anderen Therapien mit nichtionisierender Strahlung und Schall, wie beispielsweise die Schmerztherapie, fallen **nicht** unter die V-NISSL. Das heisst, dass Physiotherapeut: abklären müssen, ob sie allfällige andere eidgenössische oder kantonale rechtliche Regelungen befolgen müssen.

### Fazit

- Laserpointer der Klasse 1 dürfen in der Physiotherapie als visuelles Feedbackinstrument ohne Sachkundenachweis eingesetzt werden.
- Für Laser-Akupunktur ist ein Sachkundenachweis obligatorisch.
- Kosmetische Laserbehandlungen der Haut sowie die Laser-Akupunktur benötigen einen Sachkundenachweis oder fallen unter ärztlichen Vorbehalt.

### Weiterführende Informationen

- Laserpointer – Informationen des Bundesamt für Gesundheit (BAG)
- Art. 5, Art. 6 sowie Anhang 2 V-NISSL – Behandlungen, die einen Sachkundenachweis erfordern oder unter ärztlichen Vorbehalt fallen (Fedlex)
- Art. 23 V-NISSL – Zulässige Verwendung von Laserpointern in der Schweiz (Fedlex)
- Informationen zu Sachkundenachweisen im Zusammenhang mit der V-NISSL (BAG)
- Informationen zu Sachkundenachweis im Zusammenhang mit der Laser-Akupunktur (Fachverband TCM Schweiz)

Diese Information wurde in Abstimmung mit der zuständigen Fachstelle (BAG, Abteilung Strahlenschutz) erstellt und fasst den aktuellen Stand per Oktober 2025 zusammen. Änderungen durch künftige Anpassungen der Gesetzgebung oder Vollzugshilfen bleiben vorbehalten.